

Hausmeierzeit um die Restitution des Kirchengutes bemüht hat. Die *Annales Alamannici* vermerken im übrigen zu 751 unmittelbar nach der Erwähnung der Königserhebung Pippins, daß die Kirchengüter beschrieben und zugeteilt worden seien⁷⁵, bezeugen also für den Beginn von Pippins Königsherrschaft eine entsprechende Initiative. Daß Pippin schon vor der Königserhebung Anweisungen in dieser Richtung gegeben hat, belegt die erwähnte Urkunde für St. Denis.

Daß die Dürener Synode mit einem Hoftag gekoppelt war, ergab sich aus der Nennung von *optimates* und *virii illustres* in Karlmanns Gerichts-urkunde. Über die Themenbereiche, die die Laien auf dem Hoftag behandelten, haben wir keine Quellenzeugnisse. Hier können wir nur vermuten, daß die *successio* im Reich Karlmanns beraten und entschieden wurde, öffentlich an einem für Karlmanns Reich bedeutsamen Ort, der 761 von Pippin als Tagungsort eines ähnlich bedeutsamen Hoftages gewählt wurde.

Über die vermutlich vielfältigen Motive Karlmanns für den Rückzug aus seinem regnum wird kaum Gesichertes in Erfahrung zu bringen sein⁷⁶. Hingewiesen sei auf mindestens teilweise vergleichbare Vorgänge im aquitanischen Herzogshaus, über die uns die Metzzer Annalen berichten⁷⁷. Die Briefe des Papstes Zacharias zeigen, daß Pippin seit 744 neben Karlmann zum Ansprechpartner des Papstes wurde und diesen sogar auf den zweiten Platz verdrängte. Direkter Kontakt Pippins zum Papst ohne Einschaltung des Bonifatius bestand spätestens seit 746. Die persönliche und namentliche Ansprache des Papstes vom Mai 748 an Bischöfe des Karlmann-Reiches, die Aufforderung zur Bewahrung des *vinculum pacis* und der *unitas* kann kirchlich u n d politisch verstanden werden; unter den Angesprochenen war auch der angelsächsische Gefährte des Bonifatius, Burchard von Würzburg⁷⁸, der später zusam-

75) MGH SS 1, hg. v. G. H. Pertz (1826) S. 26: *Res ecclesiarum descriptas atque divisas*. Fossier (wie Anm. 68) S. 25f.

76) Aus der umfänglichen Literatur sei nur als ältere Arbeit genannt: G. T a n g l, Die Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann in das Frankenreich 754 und der Konflikt der Brüder, QFIAB 40 (1960) S. 1–42; von den neueren: B e c h e r (wie Anm. 58) und G. W o l f, Mögliche Gründe für Karlmanns des Älteren Resignation 747, ZRG Kan. Abt. 78 (1992) S. 517–531.

77) Ann. Mett. prior. (wie Anm. 10) S. 36: *Eodem quoque anno Hunaldus dux germanum suum nomine Atonem per falsa sacramenta decipiens de Pictavis ad se venire iussit, cui statim oculos eruit et sub custodia retrusit. Nec multo post idem Hunaldus corona capitis deposita et monachi voto promisso in monasterium quod Radis insula situm est intravit, filiumque suum Waifarum in principatu reliquit.*

78) Vgl. A. W e n d e h o r s t, Burchard v. Würzburg in: Lex. MA 2 (1983) Sp. 951.